

0.713-76 - GN/es

Den 15. Januar 1968

an	P	SL	HJ	SN			3/a
Datum	18/1	19.1.	19.2.	19.2.			
Visa	1/1	SL	W				8
EPD	17. 1. 68		17				
Ref.	t. 811-1						

Notiz für den Dienst für
Technische Zusammenarbeit

18. Jan. 1968

"Fonds" betreffend "Südafrika"

Verschiedentlich, vor allem in den beiden Notizen vom 14. und 17. November 1967, haben wir Sie auf die Kritik aufmerksam gemacht, der die Schweiz in den Vereinten Nationen wegen ihrer Finanz- und Handelsbeziehungen zu Südafrika in letzter Zeit ausgesetzt war. Gleichzeitig haben wir die Prüfung der verschiedenen Möglichkeiten angeregt, diese Kritik durch eine Aktion zugunsten der schwarzen südafrikanischen Bevölkerung zu mildern und eine Studie über den Fonds und das Programm der UNO für diese Bevölkerungsteile in Aussicht gestellt.

Seit einiger Zeit intensiviert die Regierung von Pretoria ihre Apartheidpolitik. So erlaubt der sog. "Terrorism Act", willkürlich alle Personen zu verhaften, die der Opposition gegen die Regierung verdächtig werden. Entsprechend nehmen auch die Diskussionen innerhalb der Vereinten Nationen über diese Politik zu. Sie wird nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Menschenrechte betrachtet, sondern auch als wichtiges Hindernis im Entkolonisierungsprozess gewertet. Verschiedene Delegierte haben zur gemeinsamen internationalen Aktion gegen Südafrika aufgerufen. Ein solches Vorgehen sei jedoch unmöglich, solange die wirtschaftlich stärksten Staaten Finanz- und Handelsbeziehungen zu Südafrika unterhielten.

Aus diesen Ueberlegungen wurde in diesem Jahr das Problem der fremden Interessen wirtschaftlicher und anderer Natur, welche der Durchsetzung der Erklärung über die Unabhängigkeitserlangung der Kolonialvölker im Wege stehen, auf die Tagesordnung genommen (Doc. A/6868 vom 3.11.67, im besonderen Add. 1 vom 30.10.67). In den Debatten wurden die Staaten mit guten Finanz- und Handelsbeziehungen zu Südafrika wiederholt angegriffen. Ihr Stand wird immer schwerer, da die offenen Gegner der Apartheid zunehmen und heute neben den Entwicklungsländern auch alle kommunistischen, sozialistischen und skandinavischen Staaten umfassen.

Schweizerische Investitionen stehen auf der Liste der ausländischen Investitionen in Südafrika an 4. Stelle Auch unsere

./.

Handelsbeziehungen sind sehr gut. Diese Tatsachen zusammen mit der Haltung der Schweiz bei den Sanktionen gegen Rhodesien haben dazu geführt, dass die Schweiz während der 22. Session öfters in die Kritik einbezogen wurde. (Für Einzelheiten siehe unsere Notiz vom 17. November 1967).

Für uns stellt sich die Frage, was wir als Antwort auf diese Kritik zugunsten der benachteiligten südafrikanischen Bevölkerungsteile unternehmen könnten, um uns wieder einen gewissen "goodwill" zu schaffen. Innerhalb der Vereinten Nationen gibt es vor allem einen Treuhandfonds für Südafrika und ein Erziehungs- und Ausbildungsprogramm, die beide mit freiwilligen Beiträgen finanziert werden.

Der Treuhandfonds (UN Trust Fund for South Africa) wurde 1965 durch die Resolution 2054 B (XX) der UNO-Generalversammlung gegründet. Seine Ziele sind, den schwarzen Südafrikanern einen Rechtsbeistand zu gewährleisten, wenn sie aufgrund der Diskriminierungs- und Strafgesetze angeklagt sind, den Familien der politisch Verfolgten zu helfen, die Erziehung der Inhaftierten und ihrer Angehörigen zu subventionieren und die Flüchtlinge zu unterstützen. In letzter Zeit haben neben erklärten Gegnern der Apartheidpolitik auch Staaten mit normalen Beziehungen zu Südafrika wie Dänemark, Italien, Norwegen, Grossbritannien und Schweden Beiträge geleistet oder, wie Oesterreich, Finnland und Frankreich, solche angekündigt. Trotz seiner grundsätzlich humanitären Ziele hat dieser Fonds ausgeprägten politischen Charakter. Deshalb käme ein schweizerischer Beitrag höchstens zugunsten der Flüchtlinge in Frage. Wir studieren diese Möglichkeit.

Das UNO Erziehungs- und Ausbildungsprogramm (UN Educational and Training Program for South Africa) war aufgrund der Resolution 5773 des Sicherheitsrates vom 18. Juni 1964 geplant, um den Südafrikanern im Ausland eine Ausbildung zu ermöglichen. Präzisiert wurde der Zweck des Programms im Bericht des Generalsekretärs vom 9. November 1965 (Doc. S/6891) dahin, dass die bestehenden Unterrichtsprogramme vervollständigt und koordiniert und damit die Flüchtlingsprobleme der südafrikanischen Nachbarländer verringert werden sollen. Ziele des Programmes sind, in kürzester Zeit eine grösstmögliche Zahl von Südafrikanern am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt teilhaben zu lassen und zu demonstrieren, dass die Weltgemeinschaft der südafrikanischen Bevölkerung beisteht. Aehnliche Programme sind auch für Südwestafrika und die portugiesischen Gebiete aufgestellt worden. Am 19. Dezember 1967 hat die UNO-Generalversammlung mit 113 gegen 2 Stimmen (Südafrika und Portugal) bei einer Enthaltung (Malawi) beschlossen, die drei

Programme zu fusionieren. Das integrierte Programm soll durch einen mit freiwilligen Beiträgen geschaffenen Fonds finanziert werden. Für die erste Dreijahresperiode von 1968 bis 1970 ist ein Höchstbetrag von 3 Millionen Dollar für operationelle Ausgaben vorgesehen. Vorläufig soll im Rahmen von Kapitel 12 des ordentlichen Budgets der UNO für 1968 ein Kredit von 100'000 Dollar zur Sicherung der Kontinuität des Programms eröffnet werden, bis die nötigen freiwilligen Beiträge beisammen sind. Das Generalsekretariat wurde ermächtigt, alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen aufzurufen, Beiträge an den Fonds zu leisten, um die nötigen drei Millionen Dollar zu beschaffen. Die Schweiz als Mitglied der meisten Spezialorganisationen wird daher in nächster Zeit vom Generalsekretär aufgefordert werden, sich ebenfalls an dem Fonds zu beteiligen. Bis dahin sollte unsere Stellungnahme geklärt sein. Wir sind der Ansicht, dass sich ein Beitrag an das integrierte Erziehungs- und Ausbildungsprogramm verantworten liesse. Es hilft der farbigen Bevölkerung, die in die Nachbarländer geflohen ist und hat mehr noch als der Treuhandfonds hauptsächlich humanitäre Ziele. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die Frage von Ihrem Standpunkt aus prüfen und uns Ihre Meinung darüber bekanntgeben könnten.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Internationale Organisationen
i. A.

A. C. S.

✓ Beilagen:

4 Berichte der Generalversammlung
der Vereinten Nationen, Nr. A/6890
Nr. A/6890/Corr.1
Nr. A/7010
Nr. A/7026